

FÖRDERUNGSSTIPENDIUM

für das Kalenderjahr 2023 an der

Fakultät für Informatik und Biomedizinische Technik

Die Ausschreibung richtet sich an Studierende der Masterstudienrichtungen Biomedical Engineering, Computer Science, Software Engineering and Management, Information and Computer Engineering, Computational Social Systems und Lehramt, sowie der Doctoral Schools Informatik und Biomedical Engineering.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplom- oder Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien, die besondere Kosten verursachen (s. förderungswürdige Aktivitäten).

Gesetzliche Grundlage bildet das Studienförderungsgesetz (StudFG) §§ 62 bis 67.

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,00 nicht unterschreiten und € 3.600,00 nicht überschreiten.

Die Zuerkennung erfolgt durch die Studiendekanin der Fakultät. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

Der Antrag zum Förderungsstipendium erfolgt über das [Online-Formular](https://survey.tugraz.at/index.php/544936?lang=de) (<https://survey.tugraz.at/index.php/544936?lang=de>)

Einreichfristen 2023: 1. Termin: 30.06.2023 — 2. Termin: 20.10.2023

Ausschreibungsbedingungen

1. Die wissenschaftliche Arbeit, für die ein Förderungsstipendium beantragt wird, darf noch nicht abgeschlossen sein.
2. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss im jeweiligen Studium die Anspruchsdauer nach dem StudFG (§ 18 idgF) erfüllen.
3. Dem Online-Formular sind die [Kostenaufstellung inkl. Finanzierungsplan](#), sowie das [Begleitschreiben mindestens eines Gutachtens](#) beizulegen.
4. Die zu fördernde, nicht abgeschlossene wissenschaftliche Arbeit muss besondere Kosten verursachen. Diese besonderen Kosten müssen förderungswürdigen Aktivitäten zu Grunde liegen.

Förderungswürdige Aktivitäten

Die förderungswürdigen Aktivitäten haben zeitlich zur Gänze nach Anmeldung der wissenschaftlichen Arbeit zu erfolgen.

Förderungswürdige Aktivitäten sind insbesondere:

- Forschungsaufenthalte an einer ausländischen Forschungseinrichtung/Universität,
- Teilnahme an themenspezifischen Fachtagungen und Kongressen,
- Empirische/experimentelle Untersuchungen.

Aufwendungen, die keinesfalls gefördert werden:

- Anschaffungskosten für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer (z.B. Laptop, Computer, Drucker, Reisegepäck);
- Anschaffung von Büchern, die an einer Grazer Bibliothek oder an einem Institut vorhanden sind bzw. im Österreichischen Bibliothekenverbund verfügbar sind;
- Druckkosten und Bindekosten von wissenschaftlichen Arbeiten;
- Büromaterial.

Im Falle der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

1. Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet nach Abschluss der geförderten Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung (samt Belegen) vorzulegen.
2. 25% des zugesagten Stipendienbetrages gelangen erst nach Vorlage des Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung des zuerkannten Betrages zur Auszahlung. Bei nicht zeitgerechter Berichterstattung verfällt automatisch der Anspruch auf die zurückbehaltenen 25 %.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an stipendien.csbme@tugraz.at